

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.11.2017 fand in Scheid, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2018 und Vollzug des FWPI. 2017

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Wolfgang Klein den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 54.039 € und Aufwendungen in Höhe von 45.614 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 8.425 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher wurde kein Buchenbrennholz geschlagen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Feststellung Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Scheid sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Hubert Spoden an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Anton Leuther, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 25.09.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Einvernehmen zu Bauanträgen/ Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zum Neubau einer Hofstelle mit Bergehalle einschl. Betriebsleiterwohnung, eines Mutterkuhstalles einschl. Nachzucht und der erforderlichen Mist- und Jauchelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Scheid. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen die Privilegierungstatbestände vor, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB gegeben. Das Vorhaben wird von der Landwirtschaftskammer unterstützt. Auch die Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel und die Regionalstelle Gewerbeaufsicht haben positive Stellungnahmen zu der Bauvoranfrage abgegeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage zum Neubau einer Hofstelle auf dem Grundstück Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 25.

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zur obigen Bauvoranfrage.

Der Rat empfiehlt jedoch in der Bauvoranfrage eine Auflage aufzunehmen, dass mit dem Wohngebäude erst nach Errichtung der landwirtschaftlichen Anlagen begonnen werden darf.

Antrag auf Änderung der Hinweisbeschilderung für die Siedlungshöfe

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über den Antrag der Familie Renn vom 18.08.2017.

Die Familie Renn beantragt, die Straßennamensschilder Aussiedlerhöfe zu ändern in Tannenhof, Birkenhof und Schwalbenhof.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat nach Absprache gegebenenfalls, die Hinweisschilder zu den Aussiedlerhöfen Renn, Portz und Manderfeld zu ändern.

Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Sachverhalt:

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der

Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Erstherstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wurde am 28.05.1965 erlassen. Diese Satzung entspricht in vielen Teilen nicht mehr der heutigen Rechtslage. Der vorliegende Entwurf einer neuen Satzung stellt ab auf die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand 06/2010) und berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung der Gerichte, u.a. hinsichtlich der Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach sehr eingehender Beratung die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Scheid in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.